

Änderungen im Hinblick auf die Beantragung qualifizierter elektronischer Signaturen gemäß dem 1. SigÄndG

- Eine kritische Würdigung -

Susanne Schreiber

Juniorprofessur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Technische Universität Dresden
D-01062 Dresden
Susanne.Schreiber@mailbox.tu-dresden.de

Abstract: Vor allem um eine Anpassung des rechtlichen Rahmens an die im Allgemeinen in der Kreditwirtschaft üblichen Prozesse zu erzielen und – damit verbunden – eine breitere Anwendung qualifizierter elektronischer Signaturen zu erreichen, wurde mittlerweile das Erste Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG) verabschiedet. Im Folgenden werden die darin enthaltenen Änderungen in Bezug auf die Beantragung qualifizierter elektronischer Signaturen kritisch gewürdigt.

1 Einleitung

Obleich die Rahmenbedingungen für den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen in Deutschland günstig sind, konnte sich die qualifizierte elektronische Signatur bisher noch nicht in der für einen elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr notwendigen Breite durchsetzen [Ro03, S. 1; BEK04, S. 133ff.]. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass viele potentielle Nutzer nicht das erforderliche Vertrauen in die Sicherheit des eCommerce und des eGovernment haben. Zum anderen erweist sich der Nutzen von qualifizierten elektronischen Signaturen in der Praxis als eher gering, wenn sich lediglich sehr wenige Kommunikationspartner an diesem System beteiligen [Fo04, S. 130; BEK04, S. 135]. Durch die „kleine“ Novelle des Signaturgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine schnelle Beantragung und Ausgabe von Signaturkarten mit qualifizierten elektronischen Signaturen geschaffen werden. Zudem sollen die Verfahrensprozesse beispielsweise bei der Registrierung und Ausgabe von EC- oder Bankkundenkarten, die im Wirtschaftsleben schon lange eingeführt bzw. bewährt sind, auch für die Ausgabe von Signaturkarten mit qualifizierten elektronischen Zertifikaten genutzt werden, und zwar mit den damit verbundenen Synergieeffekten wie etwa Kostenreduzierung und Verwaltungsvereinfachung [En04, Begründung, A. II, S. 6]. Im Folgenden geht es darum, die Änderungen gemäß dem 1. SigÄndG im Hinblick auf die Beantragung qualifizierter elektronischer Signaturen zu würdigen und die damit zusammenhängenden Problembereiche zu beleuchten.

2 Beantragung qualifizierter elektronischer Signaturen

2.1 Änderungen gemäß dem 1. SigÄndG

Aus dem Blickwinkel der Kreditinstitute wird am bestehenden Signaturgesetz der Inhalt von § 6 Abs. 3 SigG als nachteilig angesehen. § 6 Abs. 3 SigG fordert, dass die vorgeschriebene schriftliche Belehrung zur Unterrichtung nach § 6 Abs. 1 und 2 SigG dem Antragsteller auszuhändigen ist und dieser deren Kenntnisnahme durch eine gesonderte Unterschrift bestätigen muss. Daraus ergibt sich, dass eine „persönliche Anwesenheit des Antragstellers beim Zertifizierungsdiensteanbieter oder einem von ihm eingesetzten Dritten“ [Sk04, S. 412] notwendig ist. Vertreter der Kreditinstitute beklagen, dies stehe nicht im Einklang mit der gewöhnlichen Praxis der Banken, bei der die Karten an die Kunden versendet werden. Außerdem seien Kunden von Banken nicht daran gewöhnt, am Bankschalter obligatorische Belehrungen zu erhalten [BEK04, S. 136].

Nach dem 1. SigÄndG reicht für die Unterrichtung gemäß § 6 SigG die Textform aus. Überdies fällt das Erfordernis der Bestätigung der Kenntnisnahme durch eine gesonderte Unterschrift weg; stattdessen genügt die Bestätigung etwa durch eine einfache E-Mail [Br04, S. 1; Bt04, S. 4]. Insgesamt wird deutlich, dass das 1. SigÄndG sämtliche Hürden beseitigt, die sich „auf dem Weg zur „berührungslosen“ Beantragung ... von Signaturkarten“ [Sk04, S. 412] befinden. Dies zeigt sich auch darin, dass Zertifizierungsdiensteanbieter zur Identifizierung unter gewissen Bedingungen künftig auch personenbezogene Daten nutzen dürfen, die sie zu einem früheren Zeitpunkt erhoben haben [Br04, S. 1]. Es wird erkennbar, dass die Gesetzesänderungen generell zu einer doch eher geringen Sicherheit im Hinblick auf die Identifizierung des Antragstellers führen werden.

2.2 Warnfunktion der Unterschrift

Möchte man diese Gesetzesänderungen würdigen, so ist dabei zunächst Folgendes zu berücksichtigen: Bereits ursprünglich war sich der deutsche Gesetzgeber bei der Schaffung des Signaturgesetzes der Tatsache bewusst, dass ein lediglich auf einem Bildschirm vorhandener Text unter Umständen leichter oder sogar leichtfertig unterzeichnet wird, während dies bei einem verkörperten Dokument normalerweise nicht vorkommt [Sc02, S. 515]. Vor allem soll diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 6 Abs. 2 SigG denjenigen, der ein qualifiziertes Zertifikat beantragt, schriftlich darüber zu belehren hat, dass im Rechtsverkehr eine qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich die gleiche Wirkung entfaltet wie eine eigenhändige Unterschrift; diese schriftliche Belehrung darüber muss der Antragsteller bisher nach § 6 Abs. 3 SigG durch eine gesonderte Unterschrift bestätigen.

Es ist stark zu bezweifeln, dass eine Belehrung, die dem Antragsteller lediglich in Textform übermittelt wird und deren Kenntnisnahme er nicht durch eine gesonderte Unterschrift zu bestätigen hat, genügt, um bei allen Signierenden ein ausreichendes rechtsgeschäftliches Handlungsbewusstsein zu erzeugen.

Die Unterschrift in Schriftform erfüllt mehrere unterschiedliche Funktionen, und zwar auch die Warnfunktion. Warnfunktion bedeutet, dass der Unterschreibende durch den bewussten Akt der Unterzeichnung auf die erhöhte rechtliche Verbindlichkeit aufmerksam gemacht wird. Hauptsächlich soll dies dazu dienen, ihn vor übereilten Rechtsgeschäften zu bewahren [Uh03, S. 177; BFM02, S. 72]. Angesichts der herkömmlichen Assoziation von Schriftlichkeit mit Verbindlichkeit gewährt die Schriftform zumindest noch mittelfristig einen besseren Übereilungsschutz. Der Ausschluss der elektronischen Form etwa für Bürgschaft, Anerkenntnis und Schuldversprechen macht auch deutlich, dass sich der Gesetzgeber dieser Tatsache bewusst war [Sc02, S. 515]. Auch vor diesem Hintergrund ist die geplante Neuregelung dahingehend, dass eine Belehrung, die dem Antragsteller lediglich in Textform übermittelt wird und deren Kenntnisnahme er nicht durch eine gesonderte Unterschrift bestätigen muss, künftig ausreichend sein soll, zu kritisieren.

2.3 Die Änderungen vor dem Hintergrund des Ziels der Vertrauensschaffung und vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen des § 292a ZPO: Passt all dies zusammen?

Wie bereits erläutert, lässt sich erkennen, dass die Gesetzesänderungen prinzipiell zu einer doch eher geringen Sicherheit in Bezug auf die Identifizierung des Antragstellers führen werden. Dies erscheint allerdings als überaus problematisch. Denn die Anforderungen an die Identifikation müssen als hoch zu qualifizieren sein, „um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten“ [BFM02, S. 73]. Damit die Sicherheit des Systems garantiert werden kann, ist eine sichere Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers und eine zuverlässige Zuordnung des Schlüssels zu einer Person notwendig. Die Sicherheit des Systems ist nicht zuletzt deshalb so bedeutsam, weil dadurch auch das Vertrauen der Anwender in die qualifizierte elektronische Signatur erhöht werden kann.

Vertrauen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendung qualifizierter elektronischer Signaturen dar. Vor allem ist die Schaffung von Vertrauen deshalb so wichtig, weil Vertrauen in der Praxis als ein „komplexitätsreduzierender Mechanismus“ [LU02, S. 51] wirkt. Auch das Signaturgesetz muss einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen in qualifizierte elektronische Signaturen zu stärken [BI01, S. 78]. Ob indessen die Gesetzesänderungen, die eine eher geringe Sicherheit bezüglich der Identifizierung des Antragstellers bewirken dürften, als ein Schritt in diese Richtung anzusehen sind, mag bezweifelt werden. Vielmehr dürften diese Gesetzesänderungen wohl eher das Gegenteil bewirken.

Zu beachten ist darüber hinaus auch der folgende Hintergrund: Gemäß § 292a ZPO kann der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form (§ 126a BGB) vorliegenden Willenserklärung lediglich durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist. Als Rechtsfolge des § 292a ZPO ergibt sich somit der Anschein der Echtheit der Willenserklärung, deren Abgabe und auch der willentlichen Entäußerung durch den Signaturschlüssel-Inhaber [Ju03, S. 71]. Daraus lässt sich ersehen, dass diese Vorschrift zu einer „beweisrechtlichen Privilegierung“ [Sc02, S. 514] von qualifizierten elektronischen Signaturen führt.

Insbesondere angesichts der weit reichenden Rechtsfolgen der Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen, vor allem in Anbetracht der „Beweisprivilegierung durch den Anscheinsbeweis in § 292a ZPO“ [Bi04, S. 388], erscheint eine derart geringe Sicherheit im Hinblick auf die Identifizierung des Antragstellers als negativ.

3 Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass die Änderungen durch das 1. SigÄndG grundsätzlich zu einer eher geringen Sicherheit in Bezug auf die Identifizierung des Antragstellers führen werden. In diesem Zusammenhang ist indessen zum einen die Warnfunktion der Unterschrift zu berücksichtigen. Zum anderen ist zu betonen, dass diese Änderungen vor dem Hintergrund des Ziels der Vertrauensschaffung eher negativ zu beurteilen sind. Überdies passt diese geringe Sicherheit im Hinblick auf die Identifizierung des Antragstellers im Grunde nicht mit den weit reichenden Rechtsfolgen der Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen zusammen.

Literaturverzeichnis

- [BEK04] Büger, M.; Esslinger, B.; Koy, H.: Das deutsche Signaturlbündnis: Ein pragmatischer Weg zum Aufbau einer interoperablen Sicherheitsinfrastruktur und Applikationslandschaft. *Datenschutz und Datensicherheit* 28, 2004; S. 133-140.
- [BFM02] Bertsch, A.; Fleisch, S.-D.; Michels, M.: Rechtliche Rahmenbedingungen des Einsatzes digitaler Signaturen. *Datenschutz und Datensicherheit* 26, 2002; S. 69-74.
- [Bi04] Bizer, J.: Flächendeckende Identifizierungsstruktur. *Datenschutz und Datensicherheit* 28, 2004; S. 388.
- [Bl01] Blum, F.: Entwurf eines neuen Signaturgesetzes. *Datenschutz und Datensicherheit* 25, 2001; S. 71-78.
- [Br04] Bundsrats-Drucksache 931/04 vom 26.11.2004. http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0931_2D04.property=Dokument.pdf, letzter Abruf am 06.01.2005.
- [Bt04] Bundestags-Drucksache 15/4172 vom 10.11.2004. <http://dip.bundestag.de/btd/15/041/1504172.pdf>, letzter Abruf am 06.01.2005.
- [En04] Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG). <http://dip.bundestag.de/btd/15/034/1503417.pdf>, letzter Abruf am 06.01.2005.
- [Fo04] Fox, D.: Wiedergeburt. Die zweite. *Datenschutz und Datensicherheit* 28, 2004; S. 130.
- [Ju03] Jungermann, S.: Der Beweiswert elektronischer Signaturen. Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 292a ZPO. *Datenschutz und Datensicherheit* 27, 2003; S. 69-72.
- [LU02] Langenbach, C. J.; Ulrich, O.: *Elektronische Signaturen*. Springer-Verlag, Berlin et al., 2002.
- [Ro03] Roßnagel, A.: Editorial: Eine konzertierte Aktion für die elektronische Signatur. *MultiMedia und Recht* 6, 2003; S. 1-2.
- [Sc02] Schmidl, M.: Die elektronische Signatur. Funktionsweise, rechtliche Implikationen, Auswirkungen der EG-Richtlinie. *Computer und Recht* 18, 2002; S. 508-517.
- [Sk04] Skrobotz, J.: „Lex Deutsche Bank“: Das 1. SigÄndG. *Datenschutz und Datensicherheit* 28, 2004; S. 410-413.
- [Uh03] Uhlmann, A. M.: *Elektronische Verträge aus deutscher, europäischer und US-amerikanischer Sicht*. Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main et al., 2003.